



Auheimer Carnevalszugverein

Großauheim, November 2025

Zugordnung für den Faschingsumzug in der Hanauer Innenstadt

Präambel

Die Zugordnung dient der Sicherheit und einem geordneten Ablauf von Umzügen.

Gültigkeit

Die Zugordnung gilt für alle Teilnehmer an Umzügen, die vom Auheimer Carnevalszugverein organisiert bzw. veranstaltet werden. Mit der Anmeldung zu einem Umzug wird diese – durch Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten – als verbindlich anerkannt.

Teilnahmeberechtigung

Die Entscheidung über eine Teilnahme an Umzügen obliegt dem Veranstalter bzw. dessen Beauftragten. Nur angemeldete Teilnehmer dürfen an dem jeweiligen Umzug teilnehmen.

Organisation, Leitung und Durchführung

Die Organisation, Leitung und Durchführung von Umzügen obliegt dem Veranstalter, wobei einzelne Aufgaben verantwortlich delegiert werden können.

In die Durchführung sind als Teil der Zugleitung Polizei, Ordnungsbehörden, Sanitätskräfte, Zugordner und Funkleitung eingebunden. Den Anordnungen der Zugleitung sind unbedingt Folge zu leisten.

Anmeldung

Anmeldungen zu den Faschingsumzügen sind bis 4 Wochen vor der Veranstaltung eines jeden Jahres an schriftfuehrung@auheimer-cv.de zu richten. Ein entsprechender Anmeldevordruck wird rechtzeitig zugesandt. Platzierungswünsche können bedingt berücksichtigt werden und obliegen einer frühzeitigen Anmeldung beim Veranstalter. Die Entscheidung trifft die Zugleitung. Der Kraftfahrzeug-Erfassungsbogen ist ausgefüllt mit der Anmeldung einzureichen. Eine erreichbare Mobilnummer eines Verantwortlichen ist auf dem Anmeldebogen einzutragen.

Postadresse:
In den Heimerswiesen 8
63457 Hanau

Bankverbindung:

Vereinsregister:

Kontakt:
Tel: 0171 2207511
schriftfuehrung@auheimer-cv.de



Auheimer Carnevalszugverein

Großauheim, November 2025

Gestaltung

Umfassende fastnächtliche Dekorationen sind erforderlich, wobei gegen Anstand und Sitte verstoßende sowie verunglimpfende Darstellungen nicht zulässig sind.

Werbung darf nicht dominant zur Geltung gebracht werden. Werbung, die über ein geringfügiges Maß hinausgeht, bedarf der Genehmigung des Veranstalters. Feuergefährliche Artikel (Streichhölzer, Feuerzeuge, usw.) sind als Wurfmaterial unzulässig. Die Zugleitung behält sich vor, Verstöße mit Ausschluss aus dem Zug zu ahnden. Dies gilt auch für künftige Teilnahmen an Faschingsdienstagsumzügen.

Beschallungsanlagen auf den Fahrzeugen sind anzumelden, bedürfen der Genehmigung durch den Veranstalter und dürfen keine über dem Maß liegende Schallabstrahlung haben.

Sicherheit

Nachstehende Vorschriften über die Betriebssicherheit von Einzelfahrzeugen sowie Zugmaschinen und Anhängern sind wesentliche Voraussetzungen für eine Teilnahme am Zug.

1. Fahrzeug

An Umzügen dürfen nur verkehrssichere Fahrzeuge teilnehmen. Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Die Kennzeichen der zugelassenen Fahrzeuge müssen gut lesbar sein. Die Fahrzeughalter haften für die Einhaltung der Verkehrssicherheit.

Die Anhängervorrichtung von Kraftfahrzeugen und Anhängern muss stets betriebs- und verkehrssicher sein.

Es werden in der Regel Züge mit nur einem Anhänger zugelassen.

Der jeweilige Fahrzeugführer hat alle Fahrzeugnachweise sowie die jeweils erforderliche Fahrerlaubnis mit sich zu führen.

Die seitlichen Verkleidungen der Fahrzeuge müssen aus einem festen nicht durchstoßbaren Material sein und dürfen eine maximale Bodenfreiheit von 25 cm haben.

Postadresse:
In den Heimerswiesen 8
63457 Hanau

Bankverbindung:

Vereinsregister:

Kontakt:
Tel: 0171 2207511
schriftfuehrung@auheimer-cv.de



Auheimer Carnevalszugverein

Großauheim, November 2025

Die maximale Breite der Fahrzeuge ist auf 3 m beschränkt. Einzelfahrzeuge dürfen nicht länger als 12 m, Sattelkraftfahrzeuge nicht länger als 15 m und Züge (LKW und Anhänger) mit Überbau nicht länger als 20 m sein. Die Höhe der Fahrzeuge, insbesondere solche, auf welchen Personen befördert werden, darf 3,80 m nicht überschreiten.

Bei Motivwagen mit Personenbeförderung ist ein zugelassener Feuerlöscher (W 10 oder PG 12) mitzuführen (PG 12 bedeutet ein Feuerlöscher mit 12 kg Inhalt).

Die zugeteilte Zugnummer muss gut lesbar an der Front, vorzugsweise oben links am Fahrzeug angebracht werden. Unter dieser Nummer steht der Zugteilnehmer im Zugprogramm und wird vom Moderator angekündigt.

2. Aufbauten

Aufbauten sind so stabil und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer auf der Straße nicht gefährdet werden können.

Ein Aufspringen auf die Festwagen ist durch bauliche Maßnahmen zu verhindern (Geländer, Gitter oder ähnliches).

Die Lade- bzw. Standfläche der Komiteewagen muss eben, tritt- und rutschfest sein. Für jeden Stehplatz müssen ausreichende Sicherungen gegen ein Herunterfallen von Personen (Brüstung oder Geländer mindestens 100 cm) sowie Festhaltevorrichtungen vorhanden sein.

Bei Verkleidungen von Fahrzeugen muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein.

An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstige gefährliche Teile hervorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug beförderten Personen. Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten, bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Der Einstieg darf nicht an der Zugvorrichtung sein.

Mit der Bekanntgabe dieser Zugordnung weist der Veranstalter jede Haftung für Schäden von sich, die sich aus einem Nicht-Erfüllen der Auflagen ergeben.

3. Begleitpersonen

Bei jedem Fahrzeug ist ausreichend Begleitpersonal, je Seite, Achse bzw. Zugvorrichtung mindestens eine Kraft einzusetzen, damit Kinder oder andere Personen nicht unter die Räder geraten können. Die Begleitperson muss mindestens 18 Jahre alt sein. In engen Gassen und Kurven muss mit besonderer Vorsicht und

Postadresse:
In den Heimerswiesen 8
63457 Hanau

Bankverbindung:

Vereinsregister:

Kontakt:
Tel: 0171 2207511
schriftfuehrung@auheimer-cv.de



Auheimer Carnevalszugverein

Großauheim, November 2025

Aufmerksamkeit gefahren werden. Fahrzeuge deren Umrisse vom jeweiligen Fahrer nicht eingesehen werden können, müssen zusätzlich durch eine ausreichende Anzahl von Ordnern abgesichert werden. Der Verantwortliche des Zugteilnehmers hat die Einweisung, Einteilung und Überwachung des Begleitpersonals sicherzustellen.

Fahrzeugführer und alle Begleitkräfte bzw. Ordner haben alkoholfrei zu bleiben und ihre Fahr-/Handlungsweise so einzurichten, dass Zuschauer oder andere Zugteilnehmer nicht gefährdet werden.

4. Tiere

Pferde dürfen in Hanau nach Genehmigung durch die Zugleitung mitgeführt werden. Sollten Haustiere im Zug mitgeführt werden, liegt die Verantwortung beim Halter.

Verkehrsvorschriften sowie Unfallverhütungsvorschriften sind genauestens zu beachten. Insbesondere dürfen sich auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern usw. sowie auf Zug- bzw. Anhängerverbindungen keine Personen aufhalten.

Auf den Zugmaschinen dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden bzw. zugelassen sind.

Die Personenbeförderung auf den Zugwagen während der An- und Abfahrt und außerhalb des Veranstaltungsraumes ist nicht zugelassen. Eine Ausnahmegenehmigung hierfür wird nicht erteilt.

Aufmarsch und Aufstellung

Zugteilnehmer mit Fahrzeugen haben sich spätestens bis um 13:15 Uhr am zugewiesenen Aufstellplatz, Willi-Brandt-Straße/Alfred Delp-Straße, einzufinden. Bei späterem Eintreffen kann nicht mehr gewährleistet werden, dass der Aufstellungsplatz noch erreicht werden kann. Bei verspätetem Eintreffen ist eine Eingliederung nur nach Maßgabe der Zugleitung zulässig. Die Fahrzeuge haben sich platzsparend am Fahrbahnrand aufzustellen.

Das Beladen und Aufbauen des Motivwagens durch die Zugteilnehmer muss deutlich außerhalb des Aufstellbereichs vorgenommen werden, um Behinderungen weitgehend zu verhindern. Fahrzeuge, die nicht am Umzug teilnehmen, dürfen den Aufstellplatz nicht befahren.

Die Verwendung von Heulsirenen und Starktonhörnern ist bei An- und Abfahrt zum Aufstellungs- bzw. Auflösungsplatz unzulässig.

Postadresse:
In den Heimerswiesen 8
63457 Hanau

Bankverbindung:

Vereinsregister:

Kontakt:
Tel: 0171 2207511
schriftfuehrung@auheimer-cv.de



Auheimer Carnevalszugverein

Großauheim, November 2025

Ablauf

Das Eingliedern in den laufenden Zug sowie etwaiges Ausgliedern aus dem Zug erfolgt nur nach Weisung der Zugleitung. Ein eigenmächtiges Ausscheren aus dem Zug vor Erreichen des Auflösungsplatzes ist grundsätzlich untersagt.

Vor jedem Verein bzw. jeder Gruppe sollte ein Schild mitgeführt werden, auf welchem der Name oder das Wappen und die Nummernfolge des jeweiligen Zugteilnehmers klar erkennbar ist.

Wurfmaterial ist unter Vermeidung verletzungsgefährdender Wurftechnik auszubringen. Größere bzw. eckige und harte Gegenstände dürfen nur gezielt ausgegeben werden. Lebensmittel und Körperpflegemittel mit abgelaufenem Mindesthaltbarkeitsdatum, Getränkeflaschen, Dosen und sonstige zerbrechliche Gegenstände sind nicht zugelassen.

Die Fortbewegung des Zuges darf nicht beeinträchtigt oder gar aufgehalten werden.

Abfall und Müll (Verpackungen, leere Flaschen, Plastiktüten, etc.) sind nach dem Zug von den Zugteilnehmern selbst zu entsorgen und darf nicht während des Umzuges vom Fahrzeug geworfen werden.

Versicherungen, Abgaben und Rechte

Zugteilnehmer haben für eigenen Versicherungsschutz zu sorgen. Insbesondere ist eine Haftpflichtversicherung, die die Teilnahme an Umzügen beinhaltet, abzuschließen.

Eine Teilnahme an Umzügen erfolgt auf eigene Gefahr, da insbesondere seitens des Veranstalters keine Unfallversicherung besteht.

Etwaige Abgaben wie GEMA, Steuern, usw. die wegen von der Anmeldung abweichender Eigenart zu entrichten sind, sind Sache der teilnehmenden Vereine und Gruppen. Der Veranstalter ist von solchen Ansprüchen sowie solchen aus unerlaubter Handlung freizustellen.

Zugteilnehmer willigen in Ton- und Bildaufzeichnungen sowie etwaige Übertragungen derselben ein und verzichten insoweit auf diesbezügliche Urheberrechte.

Schadensfall

Im Falle von Unfällen, Schäden bzw. besonderen Ereignissen sind die Zugleitung (Nico Atzert, 0171-220 75 11) und die Polizei unverzüglich zu informieren, spätestens jedoch am Veranstaltungstag bis 18 Uhr, um eventuelle Versicherungsleistungen erwirken zu können.

Postadresse:
In den Heimerswiesen 8
63457 Hanau

Bankverbindung:

Vereinsregister:

Kontakt:
Tel: 0171 2207511
schriftfuehrung@auheimer-cv.de



Auheimer Carnevalszugverein

Großauheim, November 2025

Sanktionen

Im Falle von Verstößen gegen diese Zugordnung können durch den Veranstalter bzw. der Zugleitung folgende Maßnahmen getroffen werden.

- Eingliederung am Zugende
- Ausschluss von der laufenden Veranstaltung sowie Entfernung aus dem Zug
- Ausschluss von nächstjährigen Umzügen
- Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen
- Anzeigenerstattung bei Polizei bzw. Ordnungsbehörde

Im Auftrag des ACV
gez.
Daniela Weidemann
Schriftführung ACV



Postadresse:
In den Heimerswiesen 8
63457 Hanau

Bankverbindung:

Vereinsregister:

Kontakt:
Tel: 0171 2207511
schriftfuehrung@auheimer-cv.de